

3. Ausfertigung

Satzung der Gemeinde Travenbrück

über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tralau

nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1. und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet: Ortsteil Tralau, südlich und westlich der "Ringstraße", nördlich und östlich des "Mühlenberges",
im Bereich der Straße "Wurth".

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3. des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.08.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - über den o.a. Ortsteil Tralau erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß
 - a) die Grundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören,
 - b) zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einzelne Außenbereichsgrundstücke einbezogen werden,
3. Folgende Festsetzungen werden nach § 9 BauGB getroffen:
 - a) Eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Die Fläche ist freizuhalten, um gegebenenfalls die sich südlich anschließende Freifläche erschließen zu können (z.B. Bau einer Straße). Die betreffende Fläche ergibt sich aus der Planzeichnung.

- b) Drei Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Die Flächen sind freizuhalten, um im Einmündungsbereich der Straßenkreuzungen Sichtdreiecke freizuhalten. Die betreffenden Flächen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Travenbrück, den

09. JAN. 1992

Anzeigeverfahren

Eintrag in die

Gemeindeverwaltung

09/2.02.092 (§ 34)

vom 20.12.91

BauGB vom 20.12.91

Dr. W. W. W.

Landrat

Planzeichnung

Planzeichnung



W. W.
(Dr. W. W.)
Landrat

Reimers
Bürgermeister



Verfahrensvermerke
=====

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung vom 28.11.1990 unter Fristsetzung bis zum 04.01.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Travenbrück, den 09 JAN 1992




Reimers
Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 23.11.1990 unter Fristsetzung bis zum 11.01.1991 (Fristverlängerung für den Kreis Stormarn bis 18.01.1991) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Travenbrück, den 09 JAN 1992

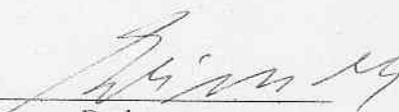



Reimers
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.08.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Travenbrück, den 09 JAN 1992




Reimers
Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 19.08.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Travenbrück, den 09 JAN 1992




Reimers
Bürgermeister

5. Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.12.1991 AZ.: 62/22-62.092 (§ 34) erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~oder~~

~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Travenbrück, den 09. JAN 1992




Reimers
Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Travenbrück, den 09. JAN 1992



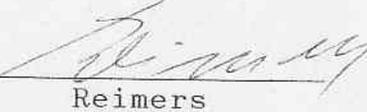

Reimers
Bürgermeister

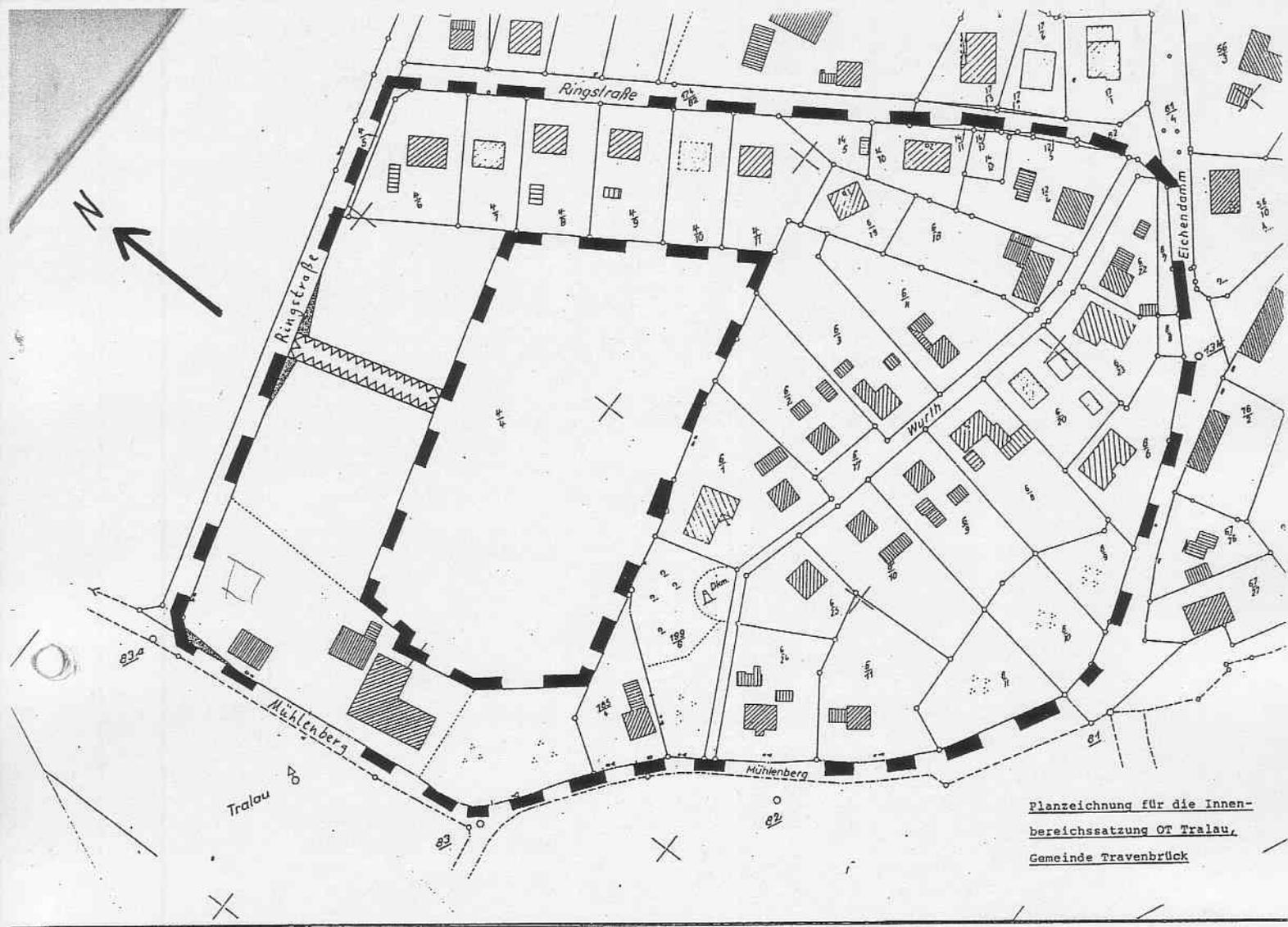
7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 16.01.1992 in Kraft getreten.

Travenbrück, den 23.01.1992

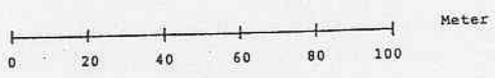



Reimers
Bürgermeister



Planzeichnung für die Innenbereichssatzung OT Tralau, Gemeinde Travenbrück

Maßstab = 1 : 2.000



 = Grenzen des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung

Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 BauGB:

 = Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist. (Mögliche Verkehrsfläche im Falle der Erschließung des südlich angrenzenden Bereiches.) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.

 = Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist. (Freihaltung von drei Sichtdreiecken.) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB.